

Kirche als eschatologische Heilsgemeinde und als Institution in der Gesellschaft

Trotz der ethischen und z.T. weltanschaulichen Konflikte bietet die Gesellschaft der deutschen Demokratie den Kirchen die Möglichkeit, dass sie sich institutionell als Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Vereine organisieren (vgl. GG Art. 140 (→ Weimarer Verfassung Art. 136ff)). Sie können somit nicht nur als Individuen (wie z.B. Martin Luther King in Amerika), sondern auch als institutionelles Sprachrohr des Evangeliums die Gesellschaft mitgestalten. In der pluralistischen Demokratie können die Kirchen ihr diakonisches und gesellschaftspolitisches Handeln legitimieren und z.T. Anspruch darauf erheben.

Da jegliches christliches Handeln unter dem es-

chatologischen Vorbehalt steht – d.h., dass die Vollendung der Welt nach dem göttlichen Gericht noch aussteht, folglich auch Christen noch Leid verursachen (vgl. Röm 7,7-25) – handeln und handeln auch die einzelnen Kirchen nicht immer dem Evangelium entsprechend. Die Kirche ist zwar der Leib Christi (1. Kor. 12,27). Da Christen aber in der Welt leben, sind auch sie noch der Sünde ausgesetzt und der Macht ihres Fleisches (vgl. Röm 7,7-25; Gal 5,16-26). Auch in der Gemeinschaft der Kirche hoffen sie auf Jesus Christus als ihren Retter (vgl. 1. Kor 15,3-5). Kirche ist also nur eschatologisch vollständig Heilsgemeinde.

Inhaltsverzeichnis

I. Legitimation und Anspruch des diakonischen und gesellschaftspolitischen Handelns der Kirchen in der pluralistischen Demokratie (z. B. Argumentation in der Sozialdenkschrift oder beim Kirchenasyl).....	2
A. Interessen der deutschen Demokratie bezüglich der Fremden- und Asylpolitik.....	2
i. Konträre Anliegen an das Asyl- und Bleiberecht in der deutschen pluralistischen Demokratie.....	2
ii. Der niedersächsische Minister für Inneres und Sport: Im Fokus: Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU (Vorschläge für Entscheidungskriterien zur Bleiberechtsregelung).....	3
iii. Fazit.....	3
B. Kirchliche Kritik an der deutschen Fremden- und Asylpolitik.....	3
i. Bischöfin Käbmann: Herzlosigkeit der niedersächsischen Abschiebep Praxis.....	3
ii. Bischof Huber: Kirchenasyl als Herausforderung für Kirche angesichts der Aushöhlung des Asylgesetzes.....	4
C. Ökumenisches Legitimationspotenzial für das Kirchenasyl.....	4
i. Der Mensch als Ebenbild Gottes.....	4
ii. Der Mensch als Mitmensch.....	5
iii. Biblische Position zur Behandlung von Fremden.....	5
iv. Fazit.....	5
D. Praxis des Kirchenasyls.....	6
E. Demokratie und Kirche.....	6
F. Fazit.....	7
II. Beispiele für ein Handeln auf der Grundlage des Evangeliums.....	7
III. Beispiele für die Sündhaftigkeit von Christen.....	8
IV. Fazit.....	8

Kirche als eschatologische Heilsgemeinde und als Institution in der Gesellschaft

1. Legitimation und Anspruch des diakonischen und gesellschaftspolitischen Handelns der Kirchen in der pluralistischen Demokratie (z. B. Argumentation in der Sozialdenkschrift oder beim Kirchenasyl)

Die Interessen der deutschen Demokratie sind wie erwähnt z.T. passend, z.T. konträr zum Evangelium, was das Asyl- und Bleiberecht angeht. So stießen nicht nur die Vorschläge für Entscheidungskriterien zur Bleiberechtsregelung des niedersächsischen Ministers für Inneres und Sport und die damit verbundene Behandlung von Fremden auf kirchliche Kritik. Bischöfin Käßmann kritisierte u.a. die Abschiebung der Hildesheimerin Gazale Salame als herzlos. Die deutsche Asylpolitik überhaupt wurde kritisiert. Bischof Huber sieht im Kirchenasyl eine Herausforderung der Kirche bis zur Schaffung eines neuen, menschenrechtsorientierten Asylgesetzes.

Er verweist u.a. auf die ökumenische Position, um das Kirchenasyl zu legitimieren. Da er sich auch auf das GG beruft, kommt die Praxis des Kirchenasyls und seine Ergebnisse in den Blick. Die Frage nach dem Verhältnis von Demokratie und Kirche stellt sich. Beurteilungskriterien für das Kirchenasyls sind allgemein aufzustellen, d.h. ob die Legitimation des Kirchenasyls (*als Beispiel für diakonisches, d.h. dem in Not geratenen Menschen dienendes, und gesellschaftspolitisches Handeln der Kirchen*) den Anspruch des Kirchenasyls in der pluralistischen Demokratie rechtfertigen kann.

A. Interessen der deutschen Demokratie bezüglich der Fremden- und Asylpolitik

Der demokratische Staat ist wie oben erwähnt an das GG gebunden, im Hinblick auf Fremde an GG Art. 16a. Doch steht die Politik angesichts höchster Staatsverschuldung (über 1,5 Billionen €) und der öffentlichen

Meinung, dass das Asylrecht zu oft missbraucht werde, unter Druck. So sind die Anliegen an das Asyl- und Bleiberecht in der pluralistischen Demokratie Deutschlands konträr. Dies wird auch in Niedersachsen deutlich.

i. Konträre Anliegen an das Asyl- und Bleiberecht in der deutschen pluralistischen Demokratie

Für eine Aufnahme ausländischer Fachkräfte z.B. spricht der gegenwärtige Mangel an qualifiziertem Personal in einigen Branchen. Obwohl dieses auch in den Medien der Öffentlichkeit vermittelt wird, gibt es dennoch in Teilen der Bevölkerung die Meinung, Ausländer nähmen den Deutschen die Arbeitsplätze weg. Ferner wird auch in der Entwicklung einer multikulturellen Gesellschaft z.T. ein Problem gesehen. Die Gegner dieser Gesellschaft fühlen ihre eigene kulturelle Identität bedroht. Manche sehen auch die innere Sicherheit gefährdet. Es gibt sogar die Meinung, Deutschland sei überfüllt.

Gründen die Aufnahme politisch Verfolgter aus Ländern, die die Menschenrechte missachten, erfolgen. Angesichts der Sorge um Leib und Leben dieser Menschen sollten etwaige Integrationsschwierigkeiten zunächst hinten anstehen. Auch wenn durch die anfänglichen Kosten für Sozialhilfe und andere Transferleistungen die Staatsverschuldung ansteigen würde, könnte nach erfolgreicher Integration in das Berufsleben dem negativen demografischen Faktor entgegengewirkt werden. Dem Problem, dass es für die Rentenkassen nicht genügend Einzahler gebe, könnte also auf diese Weise begegnet werden.

Auf der anderen Seite soll aus humanitären

Kirche als eschatologische Heilsgemeinde und als Institution in der Gesellschaft

ii. Der niedersächsische Minister für Inneres und Sport: Im Fokus: Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU (Vorschläge für Entscheidungskriterien zur Bleiberechtsregelung)

Zum einen habe der Staat ein wirtschaftliches und finanzielles Interesse an Einwanderern. So sollen Ausländer schon ab einem Kapital von 150 000 € für immer erwünscht sein und nicht erst ab 500 000 €. Damit andererseits geduldete Ausländer, die kein Geld mitbringen, keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssten, sollen sie die Möglichkeit bekommen, arbeiten zu können. Gut ausgebildete Jugendliche sollen, auch wenn ihre Eltern abgeschoben würden, unabhängig von diesen bleiben dürfen. Ferner sollen

Geduldete nach vier Jahren Aufenthalt nur bei Erlangung eines Aufenthaltstitels erhöhte Sozialleistungen bekommen. Ansonsten aber hätten sie keinerlei Bleibeperspektive. (Quelle: Schünemann, Uwe (MdL): Im Fokus: Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU (einst: http://www.uwe-schuenemann.de/index.php?option=com_content&task=view&id=30&Itemid=66; abgerufen am 27.08.2007))

iii. Fazit

Das Garantieverprechen der Grundrechte in Fragen der Fremden- und Asylpolitik wird zwar weiter in der Öffentlichkeit thematisiert. Doch Deutschlands Politik orientiert sich gegenwärtig wohl aufgrund der hohen Staatsverschuldung mehr an ökonomischen und finanziellen Fragen. So soll sich auch das Bleiberecht in

Niedersachsen nach Meinung des Ministers für Inneres und Sport rein am ökonomischen Nutzen für das Land orientieren. Das Grundrecht für Familie oder auf Asyl zieht er mit keinem Wort positiv in seine Betrachtung mit ein.

B. Kirchliche Kritik an der deutschen Fremden- und Asylpolitik

Diese Ökonomisierung der Fremden- und Asylpolitik führt nach Ansicht deutscher Bischöfe zu Herzlosigkeit

und Aushöhlung des Rechts auf Asyl.

i. Bischöfin Käßmann: Herzlosigkeit der niedersächsischen Abschiebep Praxis

Frau Käßmann ist der Meinung, dass die niedersächsische Abschiebep Praxis sowie die Bleiberechtsregelung herzlos seien. Als Beispiel für ihre These nennt sie das Schicksal der Hildesheimer Familie von Gazale Salame. Hier werde eine Familie getrennt. Die niedersächsische Abschiebep Praxis ist somit in gewisser Weise ein Verstoß gegen das GG Art. 6. Die Kinder hätten nicht entscheiden können, bei wem sie leben wollten, und litten unter einer Trennung von einem Teil der Familie enorm, da der vorher alltägliche Kontakt durch Trennung zu einem schwerwiegenden Problem geworden sei. Dies ist für Kinder, zumal ungeborene und Kleinkinder, unzweifel-

haft unzumutbar, also herzlos.

[Beurteilung: Was die Abschiebep Praxis und Bleiberechtsregelung im Bundesland Niedersachsen angeht, muss man anmerken, dass es sich als äußerst schwierig erweist, eine Verschleierung der Staatsangehörigkeit im Fall Gazale Salames zu überprüfen oder nachzuweisen. Denn Frau Salame habe als siebenjähriges Mädchen bei ihrer Einreise eine Falschangabe über ihre Staatsangehörigkeit gemacht. Sie sei eigentlich türkischer, nicht libanesischer Staatsangehörigkeit und heiße mit Familiennamen Önder, nicht Salame. Dies wäre ein Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz, welcher sonst zum Widerruf des Aufenthaltstitels führt. Fraglich bleibt trotz aller Schwierigkeiten der Überprüfbarkeit, ob einer Siebenjährigen hier ein schuldhaftes Vergehen zur Last gelegt werden kann. Der Staat sieht aber in Niedersachsen selbst in "herzlosen" Einzelfällen wohl keine Möglichkeit, eine Ausnahme zu machen.]

Kirche als eschatologische Heilsgemeinde und als Institution in der Gesellschaft

ii. Bischof Huber: Kirchenasyl als Herausforderung für Kirche angesichts der Aushöhlung des Asylgesetzes

Auch Wolfgang Huber setzt sich sehr stark für den Schutz von Flüchtlingen ein. Seiner Meinung nach sei es auch eine christliche Pflicht, ihnen zu helfen. Der Staat jedoch setze sich mehr dafür ein, die Einwanderungszahlen gering zu halten als die Fluchtursachen zu beseitigen. Letzteres sei aber zu schaffen, wenn das Flüchtlingsland (Deutschland) mit dem Herkunftsland besser kooperieren würde. Denn diese Zusammenarbeit sei bis jetzt unzureichend.

So bemängelt Huber ferner, dass es nicht das Recht des Staates sei, elementare Rechte einzuschränken (Bsp.: GG Art. 16 a). Den Hinweis, es sei nicht möglich, unbegrenzt Hilfe leisten zu können, lässt er nicht gelten. Man solle die Hilfe leisten, die möglich sei. Daher fordert Huber ein neues Asylgesetz, welches für Asylsuchende und für Flüchtlinge in der Illegalität humaner und gerechter sein soll, orientiert an den Menschenrechten. Er fordert folglich eine Härtefallregelung.

Da aber das Menschenrecht auf Asyl immer

weiter ausgehöhlt werde, sei kirchliches Handeln immer mehr gefordert, u.a. in Form des Kirchenasyls. Kirche gewähre Asyl, wenn Menschen in ihrer Not vom Staat übersehen worden seien. Kirchenasyl sei Anfrage an die Politik, ob ihre Regelungen Menschen vor Folter, Verfolgung und Tod tatsächlich bewahrten. Eine Kriminalisierung von Christen, die hier die Wahrung der Grundrechte Verfolgter übernähmen, sei kritikwürdig. Huber **legitimiert** diesen christlichen **Anspruch** auf Kirchenasyl dreifach: politisch, biblisch, kirchlich. Er nimmt die Politik beim Wort, indem er die Wahrung der Grundrechte (GG Art. 16a) einklagt. Er zitiert Christi Bibelwort im Weltgericht (Mt 25, 35). Er verweist auf die kirchlich ökumenische Position, dass die Bibel die unantastbare Würde des Menschen bezeuge und oft von Menschen in der Fremde erzähle. (Quelle: Huber, Wolfgang: Der Schutz von Flüchtlingen als christliche Pflicht. Rede auf dem Ökumenischen Kirchentag 2003 (http://www.ekd.de/vortraege/2003/030529_huber_flucht_asyl.html); abgerufen am 27.06.2013))

C. Ökumenisches Legitimationspotenzial für das Kirchenasyl

In ihrem gemeinsamen Wort zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht "... und der Fremdling, der in deinen Toren ist" halten die Deutsche Bischofskonferenz (katholisch) und die EKD einige

Argumente aus der Bibel bereit, mit denen Kirchenasyl christlich legitimiert werden kann, ja gefordert werden muss.

i. Der Mensch als Ebenbild Gottes

Der biblischen Aussage nach ist Gott der Grund für die Existenz und den Bestand jeglichen Lebens. So auch für das Leben jedes einzelnen Menschen. In Gen 1,26ff wird ausdrücklich gesagt, dass der Mensch als "Abbild Gottes" geschaffen wurde. Da dies für jeden Menschen gelte – denn sie alle seien Kinder des einen Vaters – erhalte der Mensch eine unantastbare Würde. Diese Gottebenbildlichkeit ist eine der Begründungen für Art. 1, Abs. 1 GG: "Die Würde des Menschen ist

unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt". Folglich habe keiner das unbeschränkte und eigenmächtige Recht, über einen anderen Menschen zu verfügen, daher dürfe auch keiner einem anderen seinen Lebenswert absprechen. (Quelle: Deutsche Bischofskonferenz / Rat der EKD: "... und der Fremdling, der in deinen Toren ist". Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht 1997)

Kirche als eschatologische Heilsgemeinde und als Institution in der Gesellschaft

ii. Der Mensch als Mitmensch

Der Mensch sei von Gott nicht bloß als "Individuum", sondern als ein soziales Wesen geschaffen worden (vgl.: Gen 1,28; 2,18ff, 23ff). Daher schlosse sich der Mensch zusammen, um gemeinsame Ziele und Werte in Zusammenarbeit zu verwirklichen. Die wichtigste Gemeinschaft, in die der Mensch hineingeboren werde und sich entfalten könne, sei die Familie. Über diese hinaus gebe es das soziale Zusammenwirken in der Wirtschaft, in Vereinen, Staat, Kirche, Schule, Sport usw.

Dabei sei zu beachten, dass der Egoismus des Menschen und gemeinwohlschädliche Verhaltensweisen als Problem den sozialen Strukturen

schadeten. Die Bibel bezeichne diese Mächte der Lebensstörung als Sünde. Diese Sünde (zer)störe auf diese Weise die von Gott geschaffene Ordnung, welches sich z.B. zeige in totalitären Systemen, nationalistischen Ideologien, Absolutheitsansprüchen gegenüber Minderheiten, Armutsgefälle, unsozialer Wirtschaftsordnung und Kriegen (Quelle: Deutsche Bischofskonferenz / Rat der EKD: "... und der Fremdling, der in deinen Toren ist". Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht 1997).

iii. Biblische Position zur Behandlung von Fremden

Im Alten Testament ist Israel in Ägypten als Fremder unterdrückt worden (Ex 1ff). Das Volk kennt also das Leid, als Fremder unterdrückt zu werden. Daher befehle der Herr, dass Israel Fremde lieben solle so wie sich selbst (Lev 19,33f). Im Neuen Testament ist der barmherzige Samariter (Lk 10, 25-37) ein Beispiel dafür, wie der Gottesfürchtige einen Fremden als Nächsten behandeln solle. Laut Gal 3,28 spielten Nation, Geschlecht und Klasse in Christus keine Rolle. Der Heilige Geist spreche alle

Sprachen (ApG 2,1-14) und Gott rufe Menschen aller Völker (ApG 10,34f; Röm 2,10f; Gal 2,6). Im Weltgericht werde es schließlich sogar heilsentscheidend sein, wie man Fremden begegnet sei (Mt 25,31-36). (Quelle: Deutsche Bischofskonferenz / Rat der EKD: "... und der Fremdling, der in deinen Toren ist". Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht 1997)

iv. Fazit

Unabhängig von Geschlecht und Rasse sei der Mensch Abbild Gottes, alle Menschen seien Kinder Gottes. Der Mensch aber sei als soziales Wesen geschaffen. Doch die Sünde störe und zerstöre menschliche Gemeinschaft. Wenn also ein Mensch aus seiner (nationalen) Gemeinschaft in Folge unsozialer Wirtschaftsordnung, nationalistischen Ideologien, Krieg usw. vertrieben wer-

den sollte und so als Fremder in ein anderes Land komme, gebiete die Bibel, ihn aufzunehmen unabhängig von Nation, Geschlecht oder Klasse. Wie man dem Fremden begegnet sei, spiele im Weltgericht sogar heilsentscheidende Rolle. Somit verpflichtet die Bibel geradezu, so etwas wie Kirchenasyl zu gewähren.

Kirche als eschatologische Heilsgemeinde und als Institution in der Gesellschaft

D. Praxis des Kirchenasyls

Es gebe drei Arten von Kirchenasyl: das „offene“, das „stille“ und das „geheime“ Kirchenasyl. Das „offene“ Kirchenasyl mache sich den Schutz durch die Öffentlichkeit zu nutze, da hier Medien und Staat über die Gewährung des Asyls informiert würden. Das „stille“ Kirchenasyl hingegen setze nicht die Öffentlichkeit in Kenntnis von dem gewährten Asyl, sondern nur den Staat, da dieses die Arbeit mit dem Staat, bzw. den Behörden positiv beeinflusse und vorantreibe. Das „geheime“ Kirchenasyl informiere im Gegensatz zu dem „offenen“ und „stillen“ Kirchenasyl weder den Staat, noch die Öffentlichkeit über das gewährte Asyl. Dieses

E. Demokratie und Kirche

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat in ihrer Verfassung auch demokratische Elemente. [Auch in der Kirche sind demokratische Ansätze feststellbar, so werden die Gemeindeleiter in demokratischen Wahlen bestimmt, da dies die Wahrscheinlichkeit der wegen des eschatologischen Vorbehalts möglicherweise auftretenden Fehler minimieren soll. Diese Leiter bilden dann übergeordnet Kirchenparlamente, die sich die Kirchengesetzgebung und Wahl der Kirchenleiter (z.B. Bischof) zur Aufgabe gemacht haben, wobei max. 1/3 der Synoden mit Theologen besetzt werden darf. Diese demokratischen Strukturen basieren auf der Bibel, nach der alle Gemeindeglieder Anteil an Gottes Geist hätten und somit Mitspracherecht besäßen. (Quelle: Synodaljugendreferat des Kirchenkreises Gütersloh: Demokratie in der Kirche

(http://www.kirchegt.de/infotek/Demokratie_in_der_Kirche.html)]

Die Frage, inwiefern ein Christ, der sich an das Wort Gottes, also die Bibel, gebunden hat, den Gesetzen des demokratischen Staates Deutschland Folge leisten kann, lässt die Notwendigkeit eines Vergleiches dieser Anordnungen aufkommen, am Ende welches man feststellen kann, dass die Vorschriften in der christlichen Religion und Deutschland weitgehend kompatibel sind. Die Übereinstimmungen enden aber u.a. – und nicht nur nach Ansicht einzelner Bischöfe – z.T. mit der Asyl- und Bleiberechtigkeitspolitik des Staates. Denn in der Präambel der EKD z.B. steht: „**Grundlage der**

sei laut BAG (Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V.) kein Kirchenasyl, da der staatliche Verhandlungspartner fehle und das eigentliche Ziel nicht erreicht werden könne. Die Statistik besage, dass 650 Menschen Kirchenasyl gewährt worden sei und ca. 70% von diesen hätten das Kirchenasyl vor unmenschlicher Härte oder gar dem Tod bewahrt. (Quelle: Wikipedia: Kirchenasyl (http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Kirchenasyl&oldid=42859654#Praxis_des_Kirchenasyls))

Evangelischen Kirche in Deutschland ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennt sich die Evangelische Kirche in Deutschland zu dem Einen Herrn der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche. Für das Verständnis der Heiligen Schrift wie auch der altkirchlichen Bekenntnisse sind in den lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen und Gemeinden die für sie geltenden Bekenntnisse der Reformation maßgebend. (Quelle: EKD: GRUNDORDNUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND (http://www.ekd.de/download/grundordnung_fassung_amtsblatt_januar_2007.pdf)).

Dadurch müssten sich evangelische Christen der EKD aufgrund ihres Glaubens zur Anwendung des Kirchenasyls gezwungen sehen. Denn die Behandlung eines Fremden spielt im Weltgericht des NT eine entscheidende Rolle und das AT fordert dazu auf, den Fremden zu lieben wie sich selbst. Dies ist zwar ein widerrechtliches Handeln, das dem Staat sein Monopol der Exekutive streitig macht, und richtet sich gegen den

Kirche als eschatologische Heilsgemeinde und als Institution in der Gesellschaft

eigentlich von Gott eingesetzten Staat (Röm 13,1-7). Doch dieser Staat handelt in der Bleiberechts- und Asylfrage mitunter gegen Gottes Gesetz, wenn er – wenn auch nicht unbedingt wissentlich – Menschen in Folter oder Tod abschiebt oder Familien trennt. Er wird hier nicht seinem – aus christlicher Sicht – von Gott gegebenen Auftrag gerecht, das Böse abzuwehren (vgl. Röm 13,4). Da man Gott mehr gehorchen soll als den Menschen (ApG 5,29), endet aus lutherischer

F. Fazit

Für das Kirchenasyl spricht der Schutz und die tatsächliche Rettung von Leben. Gegen das Kirchenasyl kann angeführt werden, dass es sich um Rechtsbruch handelt. Die Kirche handelt zwar im Namen des Grundgesetzes (Art. 1 u.a.), aber gegen Exekutive und Judikative und damit auch gegen das Grundgesetz (Art. 83ff; 92ff). Abgesehen von diesem grundgesetzwidrigen Rechtsbruch besteht die Möglichkeit, dass Personen geschützt werden, die tatsächlich keines Schutzes bedurft hätten. Dies schadet dem Bund finanziell. Ob dies allerdings schwerer wiegt, als der mögliche Tod

II. Beispiele für ein Handeln auf der Grundlage des Evangeliums

Es gibt auch in der heutigen Zeit Beispiele für das Handeln auf der Grundlage des Evangeliums. Im Evangelium ist von Nächstenliebe und Barmherzigkeit die Rede (Lk10,25-37) auch Fremden gegenüber (Lev 19,33f), daher ist das europäische Kirchenasyl ein Beispiel für das Handeln auf der Grundlage des Evangeliums, da hier Menschen, welche ansonsten vielleicht in ihrer Heimat mit schweren Problemen zu kämpfen hätten oder gar nicht überleben würden, die Chance bekommen, trotz abgewiesenem Asylantrag in Europa zu bleiben. Einige Christen setzen sich, wie z.B. Bischöfin Käßmann und die Bischöfe Trelle und Huber, durch politische Interviews, Predigten und anderes Engagement für die Verbesserung der Situation von Asylsuchenden in Deutschland ein.

Die Nächstenliebe und die Tatsache, dass alle

Perspektive an dieser Stelle die Gehorsamspflicht des Christen gegenüber dem Staat (vgl. Melancthons Augsburger Bekenntnis (CA Art. 16)). Doch Christen versuchen ihr gesetzwidriges Handeln auch politisch zu rechtfertigen (vgl. Huber Kap. IV.a.ii.2). Sie zitieren die Unantastbarkeit der menschlichen Würde nach GG Art. 1 und wollen ihrerseits den Staat dabei unterstützen, diese Menschenwürde garantieren zu können.

eines enorm hohen Anteils an Personen, die durch das Kirchenasyl geschützt worden seien, ist fraglich.

Somit lässt sich sagen, dass das **Kirchenasyl** zwar **nicht legal**, **doch** vom Menschenrecht und der Bibel her **legitim**, ja geradezu von beiden her geboten ist. Dies wird in der Ökumene auch zum Ausdruck gebracht. Der **Anspruch** der Kirche also, durch das Kirchenasyl diakonisch und gesellschaftspolitisch tätig zu werden, ist legal zwar nicht gegeben, vom Menschenrecht und der Bibel her aber geradezu geboten.

Menschen gleich sind (vor Gott Gal3,28; ApG2,1-14; 10,34f), egal welches Aussehen sie haben und welchem Volk sie angehören, hat sich offenbar auch Martin Luther King zur Grundlage genommen, als er unter Einsatz seines Lebens für die Gleichberechtigung der Schwarzen in den USA kämpfte. Als Handeln auf der Grundlage dieser Gleichheit kann man auch den Kampf einiger Christen der katholischen wie der Bekennenden Kirche gegen die Ideologie des 3. Reiches (z.B. gegen den Arierparagraphen, gegen die sogenannte Euthanasie, gegen das Führerprinzip etc.) sehen. Dutzende von Geistlichen nahmen dabei die Internierung in ein Konzentrationslager in Kauf. Zu den prominentesten Märtyrern unter ihnen zählen wohl Pater Maximilian Kolbe, Pastor Paul Schneider und Pastor Dietrich Bonhoeffer.

Kirche als eschatologische Heilsgemeinde und als Institution in der Gesellschaft

III. Beispiele für die Sündhaftigkeit von Christen

Unter einem Christen versteht man zunächst einmal einen Menschen, für den die Bibel Gottes Wort ist und der auf den Kern ihrer Botschaft vertraut: dass Gott in Jesus Mensch geworden sei (vgl. Phil 2,6-11 + Joh 10,30), sich für die Schuld der Menschen am Kreuz geopfert habe und nach drei Tagen auferstanden sei (1. Kor 15,3-5). Der Glaube daran führe zur Versöhnung mit Gott (Röm 5,10; vgl. Röm 3,24-26) und zu einem Leben im Geist (Gal 3,1-6), aus dem Taten der Liebe folgten (Gal 5,22f). Doch leb(t)en Christen nicht immer so.

Verschiedene Epochen zeigen, wozu Christen fähig waren bzw. sind. Man richte sein Augenmerk nur auf die Kreuzzüge, wo es galt, das "Heilige Land" (Palästina) von den Seldschuken zu befreien. Um dies in die Tat umzusetzen, wurden abertausende Menschen getötet. Obwohl es nach der Bibel (5. Gebot in Ex 20,13; Mt 5,21-26.38-48) ausdrücklich verboten ist, Menschen zu töten oder ihnen auch nur Leid zuzufügen. (Immerhin könnte man Röm 13,1-7 zur Rechtfertigung anführen, da das byzantinische Reich die westeuropäische Christenheit um Hilfe gegen die Angriffe und Eroberungen der Seldschuken gebeten hatte). Aber die Liste der Sünden geht weiter. So könnte man ebenfalls die Zeit der Hexenverbrennung aufzählen. Auch hier wurde gesündigt (Ex 22,17 ist abzulehnen mit Verweis auf Mt 22, 34-40; Mt 7, 12; Mt 28,18 + ApG 13,4-25 (selbst wenn je-

IV. Fazit

Dass Kirche als eschatologische Heilsgemeinde betrachtet werden kann, sieht man deutlich an den Beispielen für ein Handeln auf der Grundlage des Evangeliums einerseits und an den Beispielen für die Sündhaftigkeit von Christen andererseits. Diese Kirche ist schon Heilsgemeinde und gleichzeitig noch nicht. Sie erwartet noch ihre Vollendung. Aktuell sieht man das

mand an Zauberei glauben sollte, so können Zauberer einem Christen nichts anhaben)). Des Weiteren muss man den Nationalsozialismus in Betracht ziehen. Während diesem Jahrzehnt wurden Millionen von Juden verfolgt und viele getötet. Es gibt keine Kriterien für den christlichen Glauben, Menschen ihr Menschenrecht abzusprechen, auch nicht die Rasse oder die Religionszugehörigkeit. Denn auch Juden gelten nach der Schöpfung als Ebenbild Gottes (Gen 1, 27) und Christen sollen nicht mehr unterscheiden, ob jemand Jude oder Heide sei (Gal 3, 28). Eigentlich müsste man glauben, die Kirche habe Widerstand geleistet. Um ihre Unterwerfung und Hingabe zum Führer zu verdeutlichen, hetzten jedoch die Deutschen Christen gegen Juden und selbst die Bekennende Kirche zeigte z. T. mangelndes Engagement dagegen bis hin zur Unterstützung Hitlers. Dies spricht gegen Mk 8, 34 ff, was zur Kreuzesnachfolge – hier gegen Hitler mit Worten zu kämpfen (vgl. Spr 31,8) – aufruft und dagegen, dass Jesus und nicht Hitler der einzige Herr sein solle (1. Kor 8, 6). Die Liste ist natürlich noch länger, aber mit diesen Punkten werden sicherlich schwerwiegende aufgezeigt und zugleich sehr dunkle Zeiten des Christentums. Diese Taten sind in ihrer Negativität durchweg keine des Geistes, sondern des Fleisches (Gal 5,19).

auch an der Frage, inwiefern die gesellschaftliche Institution Kirche mit dem Kirchenasyl umgeht. Es gibt Christen, die eine Strafanzeige riskieren, um das Leben von Fremden zu schützen. Ebenso gibt es aber auch genug Christen, die nichts oder zu wenig dafür tun. Das Heil auch der Kirche steht noch unter dem eschatologischen Vorbehalt.